



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



70. Jahrgang

Regensburg, 5. November 2014

Nr. 12

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kallmünz vom 22. Oktober 2014 Az. 12-1443 R/St 21 108

Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Pettendorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Pettendorf vom 28. Oktober 2014 Az. 12-1443 R/St 38 108

Bekanntmachung über die Bildung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 31. Oktober 2014 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-88 108

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Einzugsbereichsverordnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern 118

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kallmünz
vom 22. Oktober 2014
Az. 12-1443 R/St 21**

Die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz hat die zwischen ihr und der Stadt Regensburg geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kallmünz vom 29. September/12. Oktober 2004 mit Schreiben vom 19. August 2014 zum 30. November 2014 gekündigt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gilt die Zweckvereinbarung als aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 17. Oktober 2014 Az. 12-1443 R/St 21 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 22. Oktober 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
über die Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Pettendorf
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Pettendorf
vom 28. Oktober 2014
Az. 12-1443 R/St 38**

Die Gemeinde Pettendorf hat die zwischen ihr und der Stadt Regensburg geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Pettendorf vom 27. August/12. September 2008 mit Schreiben vom 11. September 2014 zum 31. Dezember 2014 gekündigt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gilt die Zweckvereinbarung als aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 22. Oktober 2014 Az. 12-1443 R/St 38 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 28. Oktober 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
über die Bildung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vom 31. Oktober 2014
Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-88**

Die Gemeinden Barbing, Deuerling, Mintraching, Pettendorf, Wolfsegg und Zeitlarn, die Märkte Bruck i.d.OPf., Kallmünz und Regenstauf sowie die Städte Amberg und Tirschenreuth haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) zum Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz zusammengeschlossen und zu diesem Zweck die nachfolgend abgedruckte Verbandssatzung vereinbart.

Die Verbandssatzung wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 28. Oktober 2014 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-85 gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt.

Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 31. Oktober 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Verbandssatzung
des
Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie § 2 Absätze 3 bis 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG), zuletzt geändert am 11. Dezember 2012 (GVBl S. 666), schließen sich die beteiligten Gemeinden gemäß Art. 17 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung:

Inhaltsverzeichnis

- Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften
- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht
 - § 2 Mitglieder
 - § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
 - § 4 Zweckvereinbarungen
 - § 5 Aufgabe
 - § 6 Übergang von Rechten und Pflichten
- Abschnitt 2: Verfassung und Verwaltung
- § 7 Verbandsorgane
 - § 8 Verbandsversammlung
 - § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
 - § 10 Sitzung der Verbandsversammlung
 - § 11 Beschlussfassung
 - § 12 Stimmrechte
 - § 13 Wahlen
 - § 14 Niederschrift
 - § 15 Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
 - § 16 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
 - § 17 Wahl des/der Verbandsvorsitzenden
 - § 18 Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden
 - § 19 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden
 - § 20 Rechnungsprüfungsausschuss
 - § 21 Dienstkräfte des Zweckverbandes
 - § 22 Geschäftsstelle, Geschäftsführung
- Abschnitt 3: Wirtschafts- und Haushaltsführung
- § 23 Allgemeines
 - § 24 Anschubfinanzierungsumlage
 - § 25 Umlagen
 - § 26 Besondere Entgelte
 - § 27 Haushaltsjahr
 - § 28 Haushaltssatzung
 - § 29 Kassenverwaltung
 - § 30 Rechnungslegung und Prüfungswesen
- Abschnitt 4: Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
- § 31 Auflösung
 - § 32 Abwicklung
 - § 33 Auseinandersetzung

Abschnitt 5:	Schlussbestimmungen
§ 34	Schlichtung von Streitigkeiten
§ 35	Öffentliche Bekanntmachung
§ 36	Anzuwendende Vorschriften
§ 37	Inkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz“.
- (2) Sitz des Zweckverbands ist Amberg.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
 1. die kreisfreie Stadt Amberg,
 2. die Gemeinde Barbing,
 3. der Markt Bruck i.d.OPf.,
 4. die Gemeinde Deuring,
 5. der Markt Kallmünz,
 6. die Gemeinde Mintraching,
 7. die Gemeinde Pettendorf,
 8. der Markt Regenstein,
 9. die Kreisstadt Tirschenreuth,
 10. die Gemeinde Wolfsegg,
 11. die Gemeinde Zeitlarn.
- (2) ¹Andere Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. ²Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Ende eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten. ²§ 11 Absatz 5 dieser Satzung ist dabei zu beachten. ³Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. ⁴Er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ⁵Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (Art. 44 Absatz 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

¹Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, bei Verwaltungsgemeinschaften das Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden. ²Eine Tätigkeit außerhalb dieses Gebiets ist im Rahmen von Zweckvereinbarungen möglich.

§ 4 Zweckvereinbarungen

- (1) Der Zweckverband kann durch Zweckvereinbarung die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, im Rahmen des Art. 7 Absatz 5 KommZG übernehmen.
- (2) Der Umfang der Aufgabenübertragung wird durch die Zweckvereinbarung bestimmt.
- (3) ¹Zweckvereinbarungen werden für die Dauer von bis zu zwei Jahren abgeschlossen (Probephase). ²Diese Probephase gilt für den Bereich des ruhenden Verkehrs, für den Bereich des fließenden Verkehrs und für die Übertragung der sonstigen Aufgaben nach § 2 Absatz 3 ZuVOWiG jeweils getrennt.
- (4) ¹Soll der Zweckverband nach Ablauf der Probephase weiterhin die bisher übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft Verbandsmitglied werden. ²Hierbei sind die getrennten Probezeiten nach Absatz 3 Satz 2 zu berücksichtigen.

§ 5 Aufgabe

- (1) ¹Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die diesen nach § 2 Absätze 3 und 4 ZuVOWiG übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. ²Dies betrifft
 1. Verstöße im ruhenden Verkehr,
 2. Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
 3. die Durchführung von Verfahren ab Bußgeldstelle, soweit sie Verstöße nach Nummern 1 und 2 betreffen und diese von den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften selbst festgestellt wurden.

- (2) Welche Aufgaben der Verkehrsüberwachung die Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, ergibt sich aus folgender Tabelle:

Gemeinde/Stadt	Ruhender Verkehr	Fließender Verkehr
Amberg		X
Barbing	X	X
Bruck i.d.OPf.	X	
Deuerling		X
Kallmünz	X	X
Mintraching	X	X
Pettendorf		X
Regenstauf	X	X
Tirschenreuth		X
Wolfsegg		X
Zeitlarn	X	X

- (3) Der Zweckverband verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinden an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr Rechnung zu tragen.
- (4) Der Zweckverband trifft mit der Landespolizei die erforderlichen Vereinbarungen.
- (5) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (6) Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 6 Übergang von Rechten und Pflichten

- (1) Soweit die Aufgaben nach § 5 dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.
- (2) ¹Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbands zu fördern und zu unterstützen. ²Sie leisten insbesondere dem Zweckverband Amtshilfe und erlauben ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. ³Sie gestatten dem Zweckverband ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

Abschnitt 2: Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

¹Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Verbandsvorsitzende.

²Durch Satzungsänderung können beschließende Ausschüsse gebildet werden.

§ 8 Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den Verbandsrätinnen und Verbandsräten. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Verbandsrätin oder einen Verbandsrat (Mitglieder der Verbandsversammlung).
- (2) ¹Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten (geborene Verbandsräte). ²Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle jeweils der/die Stellvertreter/in im Amt. ³Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter können die Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertretung bestellen (gekorene Verbandsräte). ⁴Für die gekorenen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils eine stellvertretende Person.
- (3) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. ²Die in Art. 30 Absatz 4 KommZG genannten Personen können nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (4) ¹Die Amtszeit der geborenen Verbandsräte und ihrer stellvertretenden Personen endet mit Ablauf ihrer Amts- oder Wahlzeit beim Verbandsmitglied. ²Die Amtszeit gekorener Verbandsräte bestimmt sich nach Art. 31 Absatz 4 KommZG. ³Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung aus.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung wird durch den/die Verbandsvorsitzende/n schriftlich einberufen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim/bei der Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der/die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er/sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Vertreter und Vertreterinnen der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ³Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung erschienen sind und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung mehrheitlich einer Beschlussfassung zustimmt.
- (3) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) ¹Soweit das KommZG oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Beschlüsse über
 1. die Änderung der Verbandsaufgabe
 2. den Austritt von Verbandsmitgliedern
 3. den Ausschluss von Verbandsmitgliedern
 4. die Auflösung des Zweckverbands
 5. die Übernahme von Aufgaben anderer Gebietskörperschaften durch Zweckvereinbarungbedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (6) ¹Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsrätinnen und Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. ²Aus diesem Grund sind die Mitgliedsgemeinden rechtzeitig über wichtige Entscheidungen zu informieren. ³Hat ein Mitglied der Verbandsversammlung entgegen seiner Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (7) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einer bis zum dritten Grad verwandten oder verschwägerten Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. ³Satz 1 gilt auch, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer anderen als in öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ⁴Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds der Verbandsversammlung. ⁵Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds der Verbandsversammlung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 12 Stimmrechte

- (1) ¹Um dem unterschiedlichen Nutzen Rechnung zu tragen, den die Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ziehen, ermitteln sich die Stimmrechte der Verbandsmitglieder wie folgt: ²Die Verbandsverwaltung ermittelt im Rahmen der Jahresabrechnung die Verfahrenszahlen für jedes Verbandsmitglied getrennt für den Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs. ³Dabei werden im Hinblick auf den unterschiedlichen Nutzen und die Höhe der Anschubfinanzierung die Verfahren im fließenden Verkehr mit dem Faktor drei multipliziert. ⁴Die sich daraus errechnete Zahl wird mit den Verfahren im ruhenden Verkehr addiert und den Verbandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt. ⁵Je angefangene 5.000 errechnete Verfahren hat das Verbandsmitglied eine Stimme. ⁶Die Anzahl der Verfahren nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 dieser Satzung hat keinen Einfluss auf die Stimmen der Verbandsmitglieder.
- (2) ¹Die Zahl der Stimmrechte wird auf Grundlage der ermittelten Verfahrenszahlen von der Verbandsversammlung in der ersten Sitzung des folgenden Jahres förmlich festgestellt. ²Die somit festgestellte Zahl der Stimmen hat auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres Bestand.

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat im ersten Jahr der Mitgliedschaft eine Stimme.
- (4) ¹Soweit der Zweckverband über den Austrittsantrag eines Mitglieds nach § 2 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung entscheidet, hat jedes Verbandsmitglied lediglich eine Stimme. ²§ 11 Absatz 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 13 Wahlen

- (1) Für Wahlen gelten § 11 Absätze 1 bis 3 und § 12 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht.
- (3) ¹Es wird geheim abgestimmt. ²Zur Abbildung des mehrfachen Stimmrechts erhalten die jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung entsprechend viele Stimmzettel.
- (4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden zur Wahl stehenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³Steht nach dem ersten Wahlgang aufgrund Stimmgleichheit nicht fest, wer neben der Bewerberin oder dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die Stichwahl kommt, entscheidet das Los. ⁴Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr zur Wahl stehende Personen die gleiche Anzahl von Stimmen enthalten, so entscheidet das Los, welche zur Wahl stehenden Personen in die Stichwahl kommen. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 14 Niederschrift

- (1) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Abschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.
- (2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird. ²Dies gilt nicht für Wahlen.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Als Schriftführer/-in kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

§ 15 Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung und der Auslagenersatz werden in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 16 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Entlastung,
 6. die Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung, die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sowie von dessen Vorsitzendem und der Erlass einer Entschädigungssatzung,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbands,
 10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern und
 12. die Bestellung eines/einer Geschäftsführers/-in.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im KommZG zugewiesenen Gegenstände. ²Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung verbandseigener Grundstücke,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 €,
 3. Personal gem. Art. 38 KommZG, soweit die Aufgaben nicht nach Art. 38 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 KommZG dem/der Verbandsvorsitzenden übertragen sind.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung kann unter Berücksichtigung des Absatzes 1 ihre Zuständigkeit nach Absatz 2 für den Einzelfall auf den/die Verbandsvorsitzende/n übertragen. ²Sie kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

§ 17 Wahl des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende und die stellvertretende Person werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 13 dieser Satzung gewählt.

- (2) ¹Der/die Verbandsvorsitzende und die stellvertretende Person werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. ²Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, werden sie abweichend von Satz 1 längstens auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ³Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des/der neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder stellvertretenden Person weiter aus.

§ 18 Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden

¹Der/die Verbandsvorsitzende und die stellvertretende Person sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten unbeschadet des § 15 Absatz 2 für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung, die durch die Entschädigungssatzung festgelegt wird.

§ 19 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) ¹Der/die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht nach § 16 dieser Satzung in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. ²Er/sie erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er/sie ist insbesondere befugt, Zweckvereinbarungen nach § 4 dieser Satzung abzuschließen.
- (3) Der/die Verbandsvorsitzende ist zuständig, Beamtinnen und Beamte des Zweckverbands bis zur Besoldungsgruppe A8 zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen und zu entlassen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbands einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen, deren Vergütung mit der Besoldung dieser verbeamteten Personen vergleichbar ist.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 16 Absatz 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der/die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse der stellvertretenden Person und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) ¹Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. ²Dies gilt nicht für die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. ³Die Erklärungen sind durch den/die Verbandsvorsitzenden oder die stellvertretende Person unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen. ⁴Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbands unterzeichnet werden.

§ 20 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 40 Absatz 1 KommZG i. V. m. Art. 103 Absatz 1 GO).
- (2) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt werden. ²§ 12 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung gelten entsprechend. ³Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Person zu bestellen. ⁴Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum/zur Vorsitzenden. ⁵Der/die Verbandsvorsitzende und die stellvertretende Person können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heranziehen.

§ 21 Dienstkräfte des Zweckverbands

¹Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamtinnen und Beamten zu sein. ²Der/die Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. ³Er/sie ist Dienstvorgesetzte/r der Beamtinnen und Beamten.

§ 22 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- (1) ¹Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. ²Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich in Amberg.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. ²Sie kann unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 1 dieser Satzung der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer durch Beschluss Zuständigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden mit dessen/deren Zustimmung übertragen.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

Abschnitt 3: Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 23 Allgemeines

¹Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbands gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. ²Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 24 Anschubfinanzierungsumlage

- (1) ¹Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, welche dem Zweckverband als Mitglied beitreten wollen, haben dem Zweckverband zur Deckung seines Investitionsaufwandes eine Umlage zur Anschubfinanzierung zu gewähren. ²Diese Anschubfinanzierungsumlage wird unverzinst zurückbezahlt.
- (2) ¹Basis dieser Anschubfinanzierungsumlage ist die Zahl der Einwohner der Verbandsmitglieder. ²Es gilt die letzte jeweils zum 31. Dezember durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung amtlich festgestellte Einwohnerzahl für die gemeldeten Hauptwohnsitze. ³Bei der Gründung des Verbands wird auf die Einwohnerzahl vom 30. September 2013 zurückgegriffen.
- (3) Je Einwohner hat die Gemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde, für die die Aufgabenübertragung gilt, für die Investitionen im Bereich des ruhenden Verkehrs einen Betrag von 0,50 € bzw. im Bereich des fließenden Verkehrs einen Betrag von 4,20 € zu bezahlen.
- (4) Diese Anschubfinanzierungsumlage wird einen Monat nach Erhalt des Umlagenbescheides fällig.
- (5) ¹Die Rückzahlung dieser Anschubfinanzierungsumlage erfolgt quartalsweise in einem Zeitraum von sieben Jahren. ²Die erste Rückzahlungsrate erfolgt ein Jahr nach Beitritt zum Verband. ³Scheidet ein Verbandsmitglied aus, bevor seine Anschubumlage zurückbezahlt wurde, erfolgt die Rückzahlung weiterhin als sei das Verbandsmitglied nicht ausgeschieden.
- (6) Die Anschubfinanzierungsumlagen können zur Investition, Schuldentilgung sowie zur Rücklagenbildung verwendet werden.
- (7) Die Anschubfinanzierungsumlage ist unabhängig von den Umlagen nach § 25 dieser Satzung.

§ 25 Umlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus der Anschubfinanzierung und besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) ¹Umlagenmaßstab ist der Nutzen, den die Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ziehen. ²Für die Berechnung der Umlage werden die Verfahrenszahlen entsprechend § 12 Absatz 1 dieser Satzung mit dem Mittelwert aus den vorangegangenen drei Jahren herangezogen. ³Für das zweite Jahr nach der Gründung sind die Verfahrenszahlen des ersten Jahres, für das dritte Jahr nach der Gründung der Mittelwert der Verfahrenszahlen der beiden vorangegangenen Jahre maßgebend.
- (3) ¹Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. ²Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. ³Die Umlagen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (= Umlagenbescheid) mitzuteilen.
- (4) ¹Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fällig. ²Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

§ 26 Besondere Entgelte

- (1) Verbandsmitglieder, welche die Leistungen des Zweckverbands in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:
 - 1. Im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt
 - a. Überwachungsstunde 30,00 Euro/h
 - b. Sachbearbeitung 9,90 Euro/Fall.
 - 2. Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt
 - a. Überwachungsstunde 99,00 Euro/h
 - b. Zusatzpersonal Nachtmessung 50,00 Euro/h
 - c. Sachbearbeitung 9,90 Euro/Fall.
 - d. Bereitstellung Verkehrszählgerät und Datenauswertung 20,00 Euro/angefangenen Tag
- (2) Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, die eine Zweckvereinbarung gemäß § 4 dieser Satzung mit dem Zweckverband abgeschlossen haben und Leistungen des Zweckverbands in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:
 - 1. Im Bereich des ruhenden Verkehrs für das Produkt
 - a. Überwachungsstunde 35,00 Euro/h
 - b. Sachbearbeitung 11,00 Euro/Fall.
 - 2. Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt
 - a. Überwachungsstunde 125,00 Euro/h
 - b. Zusatzpersonal Nachtmessung 65,00 Euro/h
 - c. Sachbearbeitung 11,00 Euro/Fall
 - d. Bereitstellung Verkehrszählgerät und Datenauswertung 25,00 Euro/angefangenen Tag.
- (3) ¹Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können bei Nachtmessungen das erforderliche Zusatzpersonal selbst stellen. ²Dann entfallen die besonderen Entgelte für das Zusatzpersonal seitens des Zweckverbands.
- (4) In den vorgenannten Entgelten sind sämtliche Leistungen des Zweckverbands enthalten.
- (5) ¹Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des ruhenden und/oder des fließenden Verkehrs sowie der sonstigen übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der jeweiligen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. ²Diese Einnahmen werden bei der Abrechnung am Quartalsende auf die Entgelte nach den Absätzen 1 und 2 für erbrachte Leistungen angerechnet.

- (6) Übersteigen die jeweiligen Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern die Entgelte für erbrachte Leistungen nach den Absätzen 1 bzw. 2, so wird das Guthaben den betreffenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften unverzüglich überwiesen.
- (7) ¹Übersteigen die Entgelte nach den Absätzen 1 bzw. 2 für erbrachte Leistungen die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern, so wird die Differenz zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. ²Ist eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

§ 27 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 35 dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.

§ 29 Kassenverwaltung

Der Zweckverband verwaltet seine Kasse selbst.

§ 30 Rechnungslegung und Prüfungswesen

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach Vorprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses vom/von der Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) ¹Die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. ²Art. 106 GO gilt entsprechend.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung alsbald, jedoch i. d. R. bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres festgestellt und ein Beschluss über die Entlastung gefasst.
- (4) ¹Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. ²Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (5) ¹Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben. ²Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.

Abschnitt 4: Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

§ 31 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbands ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und
2. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 32 Abwicklung

- (1) ¹Im Fall der Auflösung sind die noch laufenden Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren durch die Verwaltung des Zweckverbands aufzuarbeiten. ²Die Verbandsmitglieder bzw. die über Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erhalten nach Abwicklung der Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren die Verfahrensakten zur weiteren Verwendung. ³Der Zugang zu den gespeicherten Daten wird auf die Dauer eines Jahres nach Auflösung des Verbandes sichergestellt; die Daten werden zentral im Dienstgebäude der Geschäftsstelle vorgehalten.
- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die versorgungsberechtigten Beamtinnen und Beamten (§ 128 BRRG) sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch ein oder mehrere Verbandsmitglied/er zu übernehmen. ²Die Verbandsmitglieder verpflichten sich schon heute, in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. ³Soweit keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden kann, sind die versorgungsberechtigten Beamtinnen und Beamten (§ 128 BRRG) sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Verbandsmitglieder anteilig entsprechend den Stimmrechten nach § 12 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung zu übernehmen. ⁴Das oder die aufnehmende/n Verbandsmitglied/er erhält/erhalten aus dem Vermögen des Zweckverbands vor der Verteilung des Vermögens nach § 33 Absatz 3 dieser Satzung eine finanzielle Unterstützung. ⁵Die Höhe wird einvernehmlich festgelegt.

§ 33 Auseinandersetzung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ist das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen.
- (2) ¹Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. ²§ 26 i. V. m. § 12 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung gilt in diesem Fall entsprechend.
- (3) ¹Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung in § 12 Absätze 1 bis 3 i. V. m. § 26 dieser Satzung verteilt. ²Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet das aus dem Zweckverband stammende Vermögen zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, zur Förderung von Kunst und Kultur, zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes, zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr oder zur Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung zu verwenden.
- (4) Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.
- (5) Scheidet ein Verbandsmitglied aufgrund Austritt oder Ausschluss aus dem Zweckverband aus, steht ihm unbeschadet des § 24 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung keine Entschädigung zu.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 34 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde vor Beschreitung des Rechtsweges zur Schlichtung anzurufen.

§ 35 Öffentliche Bekanntmachung

¹Satzungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Satzungen des Zweckverbands können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.

§ 36 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des KommZG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Für die Dienstkräfte des Zweckverbands gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 37 Inkrafttreten

¹Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. ²Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Einzugsbereichsverordnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Einzugsbereichsverordnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 28. Juli 2014 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 9 vom 25. September 2014 amtlich bekannt gemacht wurde.

Bamberg, 7. Oktober 2014
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Johann Kalb
Landrat
Verbandsvorsitzender